

Handwerkerbefreiung

ADR 2019

Rechtsgrundlage: Gesetzestext im ADR Unterabschnitt 1.1.3.1c

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 - radioaktive Stoffe.

Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;

Praktische Umsetzung

!! WICHTIG !!

Diese Ausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mitarbeiter, das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut, zu der oder von der Baustelle persönlich mitnimmt.

- Jene Produkte, die Personen, zur Ausübung ihrer Haupttätigkeit benötigen, wie z. B.: für Arbeiten auf Baustellen im Hoch- und Tiefbau, für Wartungsarbeiten, Reparaturen, Messungen und dgl.
- maximale Menge je Verpackung: 450 Liter
z.B.: ein „1.000 Liter - IBC“ mit maximal 450 Liter Inhalt
- Einhaltung der Höchstmengen laut Unterabschnitt 1.1.3.6 (WERT 1000)
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen sind diese

Transporte von allen Vorschriften des ADR befreit,

d.h., folgende Erleichterungen können in Anspruch genommen werden (auszugsweise):

- kein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich
- keine Schulung der Fahrzeuglenker
- keine Kennzeichnung des Fahrzeugs
- keine Kennzeichnung der Behältnisse
- keine baumustergeprüften UN-Verpackungen
- keine Ausrüstung für Fahrzeug / Beförderungseinheit (somit auch kein Feuerlöscher vorgeschrieben)
- keine Schriftlichen Weisungen
- kein ADR - Beförderungspapier

UNBEDINGT BEACHTEN:

LADUNGSSICHERUNG sichere Verstaueung aller (Gefahr)güter unbedingt einhalten.

UNTERWEISUNG aller beteiligten MitarbeiterInnen über die Anwendung und Einhaltung dieser Vorschriften.

Information über Gefahrguttransporte
für Kontrollen nach GGBG § 15

ADR 2019

Beförderungen nach der
„Handwerkerbefreiung“
gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1c, ADR

Firma:

KFZ - pol. Kennzeichen:

Inanspruchnahme: „Handwerkerbefreiung“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1c, ADR

Voraussetzungen: alle eingehalten

+ **Haupttätigkeit:**

+ **Mengen:** in keinem Behältnis mehr als 450 Liter Inhalt;
keine Überschreitung der Mengen
nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (WERT 1.000)

+ **Maßnahmen:** Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Befreiung: von allen weiteren Vorschriften des ADR

Firmenmäßige Zeichnung

Kontrolle vor jeder Beförderung:

- Punktberechnung laut UA. 1.1.3.6 durchgeführt
- KEINE Überschreitung des Maximalwerts von 1.000 Punkten
- KEINE Überschreitung der Mengen laut UA. 1.1.3.1 c) - maximal 450 Liter je Behältnis
- UNBEDINGT SICHERE VERSTAUUNG** aller (Gefahr)güter !!

Muster Beförderungen nach der
„Handwerkerbefreiung“
gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1c, ADR

!! zur Vorlage bei Kontrollen !!

Firma: Malermeister Pinsel

KFZ - pol. Kennzeichen: KU Pinsel 1

Inanspruchnahme: „Handwerkerbefreiung“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c, ADR

Voraussetzungen: alle eingehalten

+ Haupttätigkeit: Maler & Anstreicher

+ Mengen: in keinem Behältnis mehr als 450 Liter Inhalt;
keine Überschreitung der Mengen
nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (WERT 1.000)

+ Maßnahmen: Verhinderung des Freiwerdens des Inhalts

Befreiung: von allen weiteren Vorschriften des ADR

Firmenmäßige Zeichnung



Kontrolle vor jeder Beförderung:

- Punkte - Berechnung laut UA. 1.1.3.6 durchgeführt
- KEINE Überschreitung des Maximalwerts von 1.000 Punkten
- KEINE Überschreitung der Mengen laut UA. 1.1.3.1 c) - maximal 450 Liter je Behältnis
- UNBEDINGT SICHERE VERSTAUUNG** aller (Gefahr)güter !!

!! IMMER !!